

Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Speyer.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariate Speyer.

Nr. 12.

Achter Jahrgang.

2. August 1914.

Oberhirtlicher Erlaß

an den ehrwürdigen Klerus der Diözese Speyer,
Verhalten im Kriegszustand betreffend.

Über das Gesamtgebiet des Deutschen Reiches ist der Kriegszustand verhängt. Für die Pfalz ist außerdem durch königliche Verordnung vom 31. Juli 1914 das Standrecht angeordnet. Zu Hunderttausenden folgen in diesen blutig ernsten Tagen die wehrfähigen Männer des Landes dem Rufe des Königs und überall im Lande hat das große Abschiednehmen begonnen. Der Herr der Heerscharen allein weiß, was der Völkerring in dieser Ausdehnung in den nächsten Monaten dem Vaterlande, zumal den Grenzprovinzen, bringen wird. Wenn aber die Kriegsherrn der Völker durch die allgemeine Mobilmachung notgedrungen zu den Waffen rufen, will auch die geistliche Behörde die Armee des barmherzigen Samariters mobil machen, die für die Wunden des Krieges Wein und Öl, sanitäre Menschenhilfe und göttliche Gnadenmittel, bereit stellt. Im besonderen ist es ein schönes Vorrecht der Priester des Vaterlandes, Wunden zu heilen statt Wunden zu schlagen und auch in Kriegszeiten den Werken des Friedens zu dienen. In der Situation des 19. Psalmes steht das Volk, um seinen König geschart, am Opferaltar, um dem König und den Truppen, die vor dem Ausmarsch stehen, Heil und Hilfe vom Herrn der Heerscharen zu erleihen, und ein Priesterchor spricht den Waffenjegen: „Der Herr erhöre dich am Tage der Not! Er sende dir Hilfe aus dem Heiligtum! Der Herr schafft Heil seinem Gesalbten, erhört ihn von seinem heiligen Himmel her. Wir stehen aufrecht im Namen unseres Gottes. Herr, gib Heil dem König!“

Dem furchtbaren Ernst der Stunde und den besonderen Verhältnissen unseres Grenzgebietes tragen wir Rechnung mit folgenden Einzelverordnungen:

1. Jene Kleriker des Bistums, die nicht für dauernd untanglich zum Kriegsdienst erklärt sind, haben aus ihrem Militärpaß und aus der Kriegsbeorderung zu ersehen, an welchem Tage sie sich stellen müssen. Ein allgemeines Gesuch, alle Seelsorger als unabhängig zu erklären und militärischerseits dienstfrei zu lassen, kann von seiten des Ordinariates nicht eingereicht werden. Außer den Neopresblytern wird

die kirchliche Behörde nur in den allerdringlichsten Fällen die einzelnen Seelsorger auf gutbegründete Einzelgesuche hin für unabhönnlich erklären.

2. Alle Aleriker, die sich im Urlaub befinden, haben sofort auf ihre Stellen zurückzukehren und diese Rückkehr der oberhirtlichen Stelle zu melden. Die auf spätere Termine lautenden Urlaubsgenehmigungen werden hienit zurückgenommen und für nichtig erklärt, neue Beurlaubungen bis auf weiteres nicht mehr erteilt.

3. Die Oratio aus der Missa tempore belli ist für die Dauer des Krieges als oratio imperata zu betrachten und in den Sakristeien anzuschlagen. Das gilt in Auslegung des Titels XI der Bulle Divino afflatu für alle Messen mit Ausnahme der Feste erster Klasse und jener Offizien, die bereits drei Orationen haben.

Nach jeder Hauptmesse, gleichviel von welchem Ritus, am Sonntag nach der Königsoratio, nötigenfalls auch schon während der hl. Messe nach der Wandlung, werden gemeinsam vom Volke drei Vaterunser gebetet mit der jedesmal beigefügten Gebetsmeinung:

Lasset uns beten für unsere Truppen im Felde! Vaterunser . . .

Lasset uns beten für die Verwundeten und Kranken! Vaterunser . . .

Lasset uns beten für die Heingerufenen und ihre Hinterbliebenen!

Vaterunser . . .

4. Es bleibt den Pfarrämtern überlassen, je nach Lage der Orts- und Arbeitsverhältnisse öfters in der Woche am Abend, zum mindesten aber in Verbindung mit dem sonntägigen Nachmittagsgottesdienst besondere Andachten, im Notfall auch ohne Orgelspiel, zu halten, etwa die Andacht Nr. 25 „in allgemeinen Nöten und Anliegen“ oder Rosenkranzandacht (vom ganzen Volke gebetet) oder Allerheiligenlitanei u. dgl. Bei diesen Andachten wäre auch das für den Sonntag vorgeschriebene, ergreifend schöne „Allgemeine Gebet“ feierlich vorzubeten. Die Expositio Sanctissimi wird hienit für diese Gelegenheiten allgemein gestattet. Der Gedanke an den Ernst der Stunde und der Glaube an die Macht des Gebetes wird auch die Familien ermahnen, durch gemeinsames Gebet zu Hause unsere im Felde stehenden Brüder dem Schutze des Allmächtigen zu empfehlen. Bilden wir eine betende Kriegsmacht, eine Vaterunser-Armee von lauter Freiwilligen, wo auch die Kinder und die Kranken mittun können. Das Gottvertrauen ist auch eine siegreiche Waffe und das Gebet ist auch eine vaterländische Tat. Wir wissen aus der hl. Schrift, daß dort, wo eine gerechte Sache, nicht die Nachsicht oder der Ehrgeiz nach neuem Länderbesitz und Siegerlorbeeren das Schwert in die Hand gedrückt hat, der Herr der Heerscharen Legionen des Himmels zu Hilfe schicken und die Sineser gegen Tausende mit Kraft umgürten kann. Wir wissen, daß „es dem Herrn nicht schwer fällt, Heil zu bringen, sei es mit vielen, sei es mit wenigen“.

5. Wenn auch das Menschenleben jetzt billig wird, die Menschenseele ist auch im Kriege etwas Kostbares geblieben. Als Seelsorger werden wir deshalb, ehrwürdige Confratres, zu jeder Stunde bei Tag

und Nacht zu Diensten sein. Bei länger dauernden Einquartierungen werden wir, wenn ein Sonntag als Rashtag in diese Zeit fallen sollte, uns rechtzeitig schriftlich oder bei einem persönlichen Besuch mit dem ortsnächsten Offizier besprechen, zu welcher Stunde etwa eine geschlossene Kirchenparade stattfinden könnte, oder andernfalls wenigstens die Stunde des Gottesdienstes genügend bekannt geben lassen. In der kurzen Predigt wären die Soldaten immer und immer wieder zu belehren, mit welchen Stoßgebeten sie in Stunden der Gefahr vollkommene Neue erwecken können. Außerdem ist durch Anschlag an der Kirchentüre die Gelegenheit zur hl. Beichte bekannt zu geben. Erfahrungsgemäß sind die Soldaten in späteren, bereits blutrot gefärbten Tagen mehr als in den unruhigen Tagen des Ausmarsches gewillt, mit ihrem Herrgott durch das Bußsakrament Frieden zu schließen. Für diese Soldatenbeichten und für die Seelsorge, die von Zivilgeistlichen unserer Diözese gegebenenfalls in Lazaretten und Spitälern auszuüben sein wird, erteilen wir hiemit allen für die Diözese approbierten Priestern die sog. Missionsfakultäten, d. h. die Vollmacht, von allen Reservaten mit Ausnahme der strictissime dem Papste vorbehaltenen zu absolvieren. Da jene Männer, die zur Beichte kommen, der ernststen Lage sich ohnehin bewußt sind, werden die Beichtväter nicht sowohl durch Todesmotive die Beichtenden erschrecken, als vielmehr mit den Motiven des Gottvertrauens aus Ps. 22, 4 und Ps. 90 sie ermutigen und ermuntern. Sollte irgendwo eine Kirche als Lazarett eingerichtet werden, wäre das Sanctissimum in der Sakristei oder im Pfarrhause zu verwahren.

6. Des weiteren wird der pfälzische Klerus in seinem altbewährten vaterländischen und sozialen Hochsinn mit Mut und Tat in den außerordentlichen Zeiten entsprechend selbst mit außerordentlichen Opfern auch für nicht direkt seelsorgerliche Dienstleistungen die Hand reichen. Die Gelegenheit hiezu kann je nach Ort und Stunde in der Pfalz sehr viel mannigfaltiger werden als im bayerischen Binnenland. So werden Theologen und Priester z. B.

a) die Gemeinden durch Privatkehlung mit ernstlichen Worten auf die Strenge des Standrechtes und auf andere amtliche Aufforderungen aufmerksam machen;

b) im Notfall sich den zuständigen Behörden, natürlich in dienender, nicht in kommandierender Form zur Verfügung stellen und mithelfen zur Erledigung schriftlicher Arbeiten und Korrespondenzen, zur Unterbringung der Truppen bei Masseneinquartierungen, zur Verpflegung durchmarschierender Truppenteile u. dgl. Dabei sind die Unverständigen eindringlich davon zu verständigen, daß mit der Verabreichung alkoholfreier Getränke (kalter Kaffee, Tee) den Soldaten in jeder Beziehung ein viel größerer Liebesdienst erwiesen ist als mit alkoholischen Getränken.

c) Da die Landwirtschaft, deren beste Arbeitskräfte eingerückt sind, in den nächsten Wochen schwere Not haben wird, die Ernte einzubringen, werden alle, die als Männer des Volkes das Gebot der Stunde als

Gebot Gottes erkennen, die zurückgebliebenen Arbeitskräfte, besonders die aus Schülerkreisen, planmäßig für die Erntearbeit sammeln helfen.

d) In drückenden nachgewiesenen Armutsfällen werden die Geistlichen jenen Familien, die durch den Ausmarsch ihrer Ernährer in Not geraten, die Wohltat des Gesetzes vom 28. Februar 1888 zu verschaffen suchen, d. h. eine staatliche Unterstützung für die Ehefrauen der Soldaten, für ihre Kinder unter 15 Jahren, für Eltern, Großeltern und Geschwister. Mancherorts könnte auch durch Frauenbund und Müttervereine und andere Frauenvereine für die zeitweilig Verwitweten und Verwaisten eine Armenküche eingerichtet werden. Den Gemeinden muß von den Seelsorgern die christliche Pflicht gegenseitiger Hilfsbereitschaft auch in Zeiten, wo jeder zunächst an sich denkt, zum Bewußtsein gebracht werden. Die Stationen vom Roten Kreuz sind durch Zuführung von Hilfsmitteln und Hilfskräften in jeder Weise großmütig zu unterstützen; denn es werden im Felde viel tausend Hände sich nach dem Roten Kreuz ausstrecken.

e) Bei Todesmeldungen wird der Seelsorger nach dem Herzen Gottes sich als Tröster der Betrübteten bewähren.

7. Wiederholte telegraphische Anfragen der letzten Tage veranlassen uns, hiemit auch von den Proklamationen zu dispensieren und den übrigen impedimenta impediencia für jene Fälle von Notframungen, die durch Einberufung des Bräutigams notwendig werden. Kraft apostolischer Vollmacht delegieren wir für die gleichen Notfälle, aber nur für diese, im Bereiche unserer Diözese allen approbierten Priestern (zur Erlaubtheit die licentia parochi vorausgesetzt) die Dispensgewalt für das impedimentum mixtae religionis und für die trennenden Ehehindernisse der Verwandtschaft (bis zum 2. Grad incl.) und der Schwägerschaft (bis zum 1. Grad). Ebenso erteilen wir für die Dauer des Krieges Dispens vom Fasten- und Abstinenzgebot und zwar nicht bloß für die einquartierten Truppen, sondern mit Rücksicht auf die besonders schweren Verpflegungsverhältnisse in unserem Durchzugsgebiet allgemein für die ganze Diözese. Weiterhin soll auch zum Einheimen der Feldfrucht und für andere durch die Kriegslage gebotenen Arbeiten jeglicher Art die Arbeit an Sonn- und Feiertagen erlaubt sein, vorausgesetzt natürlich, daß der pflichtmäßige Sonntagsgottesdienst nach Möglichkeit besucht wird.

8. Die Priesterexercitien, die für die 3. Augustwoche angekündigt waren, sind bis auf weiteres verschoben, ebenso die Synodalprüfungen für die Theologen, die auf 12.—14. August festgesetzt waren. Im übrigen vertrauen wir auf die priesterliche Treue und Opferwilligkeit unserer Mitbrüder in der Seelsorge, daß sie gerade in solchen Tagen die Gnade neu erwecken werden, die in ihnen durch die Handauflegung wohnt.

Gegeben zu Speyer, den 2. August 1914.

† Michael,
Bischof von Speyer.